

24. Oktober 2012

Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
gestützt auf die Artikel 3 Absatz 4, 4 Absatz 2, 12 Absatz 3, 21 Absatz 3, 23 Absatz 3, 42 Absatz 3, 63 Absatz 4 und 75 des Gesetzes vom 1. Februar 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESG)
[BSG 213.316],
auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,
beschliesst:

1. Sitz der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Art. 1

¹ Der Sitz der kantonalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) befindet sich an folgenden Standorten:

- a* KESB Berner Jura: Courtelary,
- b* KESB Biel/Bienne: Biel/Bienne,
- c* KESB Seeland: Aarberg,
- d* KESB Mittelland-Nord: Fraubrunnen,
- e* KESB Bern: Bern,
- f* KESB Mittelland-Süd: Münsingen,
- g* KESB Emmental: Langnau,
- h* KESB Oberaargau: Wangen an der Aare,
- i* KESB Thun: Thun,
- k* KESB Oberland-West: Frutigen,
- l* KESB Oberland-Ost: Interlaken.

² Die KESB Oberland-West mit Sitz in Frutigen verfügt über eine nicht dauernd besetzte Aussenstelle in Saanen.

³ Der Sitz der burgerlichen KESB befindet sich in Bern.

⁴ Für bevormundete Minderjährige und für Erwachsene unter umfassender Beistandschaft gilt als Sitz der KESB die Gemeinde,

- a* in der die betroffene Person bei der Errichtung der Vormundschaft oder der umfassenden Beistandschaft ihren Lebensmittelpunkt hatte oder
- b* in welche die betroffene Person mit Zustimmung der KESB ihren Lebensmittelpunkt verlegt hat.

2. Ergänzung der KESB

Art. 2

Zuständigkeit und Verfahren

¹ Muss eine KESB ihren Spruchkörper durch ein Mitglied einer anderen KESB ergänzen (Art. 12 Abs. 1 KESG), so sucht sie im direkten Kontakt mit den anderen kantonalen KESB eine Lösung.

² Sie informiert den Ausschuss der Geschäftsleitung der KESB über die getroffene Lösung.

³ Findet sie keine Lösung, so trifft der Ausschuss die nötigen Anordnungen.

Art. 3

Entschädigung der ausserordentlichen Mitglieder

¹ Ausserordentliche Mitglieder, die nicht bereits in einem Arbeitsverhältnis zum Kanton stehen, erhalten eine durch Vertrag zu vereinbarende Entschädigung.

² Die Entschädigung besteht aus einem Beitrag an die Infrastrukturkosten und einer Vergütung des geleisteten Zeitaufwands. Der Stundenansatz beträgt bei Selbstständigerwerbenden 150 Franken und bei allen übrigen Personen 100 Franken.

3. Aufsicht und Beratung

Art. 4

Zuständige Behörde

¹ Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) übt nach den Grundsätzen der Verordnung vom 9. September 2009 über die Organisation und Steuerung der dezentralen Verwaltung der JGK (OSDV) [BSG 152.322.1] die Aufsicht über die administrative und organisatorische Führung der KESB aus.

² Innerhalb der JGK ist das Kantonale Jugendamt (KJA) zuständig für die Instruktion von Aufsichtsverfahren und die Vorbereitung aufsichtsrechtlicher Massnahmen.

³ Die folgenden Aufgaben nimmt das KJA in eigener Verantwortung wahr:

- a fachliche Beratung und Unterstützung der KESB, der Geschäftsleitung und des Ausschusses,
- b Gewährleistung einer angemessenen Weiterbildung für die Mitglieder der KESB,
- c Durchführung von Inspektionen,
- d Vorbereitung der Leistungsvereinbarung und Wahrnehmung des Controllings,
- e Vollzugsaufgaben gestützt auf die Verordnung vom 19. September 2012 über die Zusammenarbeit der kommunalen Dienste mit den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden und die Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) [BSG 213.318],
- f Erlass von Richtlinien und Weisungen,
- g Führen der Mitarbeitergespräche mit den Präsidentinnen und Präsidenten der KESB.

⁴ Aufsichtsrechtliche Anzeigen, die keine Massnahmen nach sich ziehen, erledigt das KJA selbstständig. Vorbehalten bleibt die Befassung der Direktion aufgrund der besonderen Tragweite des Geschäfts.

Art. 5

Mitteilung von Entscheiden

¹ Das Kindes- und Erwachsenengericht eröffnet dem KJA seine Entscheide auf dem Gebiet des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie des Pflegekinderwesens.

² Ausgenommen von der Pflicht zur Eröffnung nach Absatz 1 sind

- a Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege,
- b Nichteintretensentscheide,
- c Abschreibungsverfügungen.

4. Zusammenarbeit der KESB mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern

Art. 6

Gemeinsame Nutzung der Infrastruktur

¹ Wo die räumliche Unterbringung und die übrigen Verhältnisse es zulassen, nutzen die KESB die Infrastruktur gemeinsam mit den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern.

² Eine gemeinsame Nutzung ist namentlich anzustreben bei der Loge, den Sitzungszimmern, der Bibliothek, dem Archiv und der Informatik-Hardware.

Art. 7

Gemeinsame Aufgabenerfüllung

¹ Wo die räumliche Unterbringung und die übrigen Verhältnisse es zulassen, unterstützen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter die KESB in ihrer Aufgabenerfüllung.

² Eine Unterstützung im Sinne von Absatz 1 ist namentlich anzustreben bei der Vorbereitung einzelner

Sachgeschäfte, beim Pikettdienst, bei der Personaladministration sowie im Finanz- und Rechnungswesen.

³ Die Einzelheiten der gemeinsamen Aufgabenerfüllung legen die Präsidentin oder der Präsident der KESB und die Regierungsrätin oder der Regierungsrat durch Vereinbarung fest. Die beiden Ausschüsse der Geschäftsleitungen sowie die zuständigen Stellen der JGK sind über die Vereinbarung in Kenntnis zu setzen.

5. Mitteilungspflicht

Art. 8

Die KESB orientiert die zuständige Wohnsitzgemeinde, wenn sie eine minderjährige Person unter Vormundschaft stellt oder eine angeordnete Vormundschaft aufhebt.

5a. Meldung von suchtbedingten Störungen *[Eingefügt am 29. 5. 2013]*

Art. 8a *[Eingefügt am 29. 5. 2013]*

Die KESB nehmen Meldungen bei Fällen von vorliegenden oder drohenden suchtbedingten Störungen im Sinne von Artikel 3c des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG) *[SR 812.121]* entgegen und sorgen für die fachlich angezeigte Weiterbearbeitung.

6. Kosten des Massnahmenvollzugs

Art. 9

Kostengutsprache

Ordnet die KESB die Behandlung oder Unterbringung in einer Einrichtung oder eine andere kostenpflichtige Massnahme an, so kann sie auf Gesuch der für den Vollzug der Massnahme vorgesehenen Einrichtung oder Stelle eine Kostengutsprache leisten.

Art. 10

Kostenpflicht der betroffenen Person

¹ Die KESB entscheidet nach pflichtgemäsem Ermessen, ob Massnahmekosten, für die nicht Dritte zahlungspflichtig sind, ganz oder teilweise von der betroffenen Person getragen werden.

² Die betroffene Person hat sich grundsätzlich in dem Umfang an den Kosten von Massnahmen zu beteiligen, in dem ihr Einkommen und Vermögen die sich aus der Sozialhilfegesetzgebung ergebenden Grenzen übersteigt, welche für die Berechnung der Beiträge von Betroffenen oder Eltern an die Kosten solcher Massnahmen massgebend sind.

³ Handelt es sich bei der Massnahme um die Behandlung oder Unterbringung in einer Einrichtung, die durch Betriebsbeiträge des Kantons finanziert wird, so trifft die KESB den Entscheid über die Kostenbeteiligung aufgrund einer Vollkostenrechnung.

Art. 11

Nachzahlung

¹ Hat der Kanton oder die für die Sozialhilfe zuständige Burgergemeinde die Kosten für die Massnahme finanziert, so ist die betroffene Person zur Nachzahlung verpflichtet, wenn sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse so weit verbessert haben, dass ihr Einkommen und Vermögen die in der Sozialhilfegesetzgebung festgelegten Grenzen übersteigt, welche für die Berechnung der Rückerstattung wirtschaftlicher Hilfe massgebend sind.

² Die Vorschriften der Sozialhilfegesetzgebung über die Befreiung von der Rückerstattungspflicht gelten sinngemäss.

7. Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten

Art. 12

Die betroffene Person hat sich in dem Umfang an den Kosten für besondere Untersuchungen und Gutachten zu beteiligen, in dem ihr Einkommen und Vermögen die Grenzen übersteigt, welche für die Pflicht zur Unterstützung Verwandter gemäss Artikel 328 Absatz 1 ZGB massgebend sind.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 13

Weitergeltung von Verträgen

¹ Die örtlich zuständige KESB tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung als Rechtsnachfolgerin in folgende Verträge der Vormundschaftsbehörden ihres Zuständigkeitsgebiets ein:

- a Leistungsvereinbarungen, mit denen die Vormundschaftsbehörde die Erfüllung von Aufgaben auf dem Gebiet des Vormundschafts- und Kindesrechts an eine andere Behörde oder an Institutionen oder Private ausserhalb der Verwaltung übertragen hat,
- b Leistungsvereinbarungen im Sinne von Buchstabe a auf dem Gebiet der Pflegekinderaufsicht,
- c Verträge mit Einrichtungen und Privatpersonen im Zusammenhang mit der Behandlung oder Unterbringung von betroffenen Personen,
- d Verträge mit betroffenen Personen oder Eltern von betroffenen Personen über die Beteiligung an der Finanzierung von Massnahmekosten.

² Verträge nach Absatz 1 Buchstaben a und b sind innerhalb eines Jahres zu überprüfen und anzupassen oder zu bestätigen, andernfalls sie nach Fristablauf dahinfallen.

³ Verträge nach Absatz 1 Buchstaben c und d sind zusammen mit der Überführung der bisherigen Massnahme in eine Massnahme des neuen Rechts (Art. 14 Abs. 3 SchIT ZGB), spätestens jedoch innert einer Frist von drei Jahren zu überprüfen und anzupassen oder zu bestätigen, andernfalls sie nach Fristablauf dahinfallen.

Art. 14

Löschung und Umwandlung altrechtlicher Massnahmen

¹ Verfügt die KESB anstelle einer nach bisherigem Recht angeordneten Massnahme eine neurechtliche Massnahme, so orientiert sie die zuständige Gemeinde über die Aufhebung der altrechtlichen Massnahme.

² Die Gemeinde löscht die altrechtliche Massnahme im Einwohnerregister und trägt die neurechtliche Massnahme im Rahmen von Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA) [BSG 122.161] im Einwohnerregister nach.

³ Mit Ausnahme der in umfassende Beistandschaften umgewandelten Entmündigungen sind sämtliche Einträge zu altrechtlichen Massnahmen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu löschen.

⁴ Die Gemeinde trägt die von Gesetzes wegen erfolgte Umwandlung der altrechtlichen Entmündigungen in umfassende Beistandschaften spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung im Einwohnerregister nach.

Art. 15

Änderung von Erlassen

1. Verordnung vom 1. März 2006 über das Einbürgerungsverfahren (Einbürgerungsverordnung, EbüV) [BSG 121.111]
2. Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (VNA) [BSG 122.161]
3. Verordnung vom 10. Dezember 1980 über das Stimmregister [BSG 141.113]
4. Verordnung vom 29. November 2000 über die Organisation und die Aufgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (Organisationsverordnung GEF, OrV GEF) [BSG 152.221.121]
5. Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (Organisationsverordnung JGK; OrV JGK) [BSG 152.221.131]
6. Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung [BSG 154.21]
7. Verordnung vom 25. Februar 1942 über den Bezug und die Verrechnung von Gebühren und Kosten durch die Verwaltungsbehörden [BSG 154.61]
8. Verordnung vom 3. Juni 2009 über das Zivilstandswesen [BSG 212.121]

9. Verordnung vom 10. September 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder [BSG 213.221]
10. Verordnung vom 16. März 2005 über die Vormundschaftspflege in der Burgergemeinde Bern und ihren burgerlichen Korporationen [BSG 213.321]
11. Verordnung vom 18. Oktober 2000 über die Errichtung des Inventars [BSG 214.431.1]
12. Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979 [BSG 213.223]
13. Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV) [BSG 341.11]
14. Verordnung vom 8. Juni 1994 über den schulärztlichen Dienst (SDV) [BSG 430.41]
15. Verordnung vom 24. März 2010 über die Erziehungsberatung (EBV) [Aufgehoben durch Volksschulverordnung vom 10. 1. 2013, BSG 432.211.1]
16. Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV) [BSG 438.312]
17. Verordnung vom 23. Oktober 2002 über die Rechte und Pflichten der Patientinnen und Patienten und der Gesundheitsfachpersonen (Patientenrechtsverordnung, PatV) [BSG 811.011]
18. Verordnung vom 22. Mai 1979 über den Vollzug der eidgenössischen Epidemien- und Tuberkulosegesetzgebung [BSG 815.122]

Art. 16

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2012

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Rickenbacher*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhang

24.10.2012 V

BAG 12–97, in Kraft am 1. 1. 2013

Änderungen

29.5.2013 V

BAG 13–52, in Kraft am 1. 8. 2013